

Subernial = Verlautbarungen.

Z. 1504.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 358.

St. G. B.

(3) In Folge hohen Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommissions = Decretes vom 3. November d. J. Nro. 984 St. G. B., wird am 29. December d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Pola, Istriener Kreises, zum Verkaufe der nachstehenden, in der Gemeinde Promontore gelegenen, zur Bruderschaft S. Niccolo di Pomer gehörigen Grundstücke im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als:

1) der Acker und Weidegrund Casteglier, im Flächeninhalte von 2 Joch 200 Quadratklastern, geschätzt auf 22 fl. 24 kr.

2) der Acker = und Holz = Grund Ronchi, im Flächeninhalte von 520 Quadratklastern, geschätzt auf 3 fl. 28 kr.

3. Der Ackergrund, ebenso Ronchi genannt, im Flächeninhalte von 590 Quadratklastern, geschätzt auf 8 fl. 50 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof = Commission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings = Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings binnen 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings verbeyleist.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufstüftigen bey dem k. k. Rentamte selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Triest am 15. November 1826.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1512.

E u r r e n d e

Nr. 21627.

des k. k. iadrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Erneuerung des Verboths, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien, für Rechnung des Aarars, von Privaten aufzunehmen.

(2) Zu Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 23. vorigen Monats, Zahl 29545, wird beygedruckte, von dem k. k. Hofkriegsrathe unter 24. September l. J. Nr. 4284, an sämtliche General-Commanden erlassene Circular-Verordnung, mit welcher der allgemeine Verboth erneuert wird, der alten verwaltenden oder verrechnenden Militär-Behörden untersagt, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aarars von Privaten aufzunehmen, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. Laibach den 9. November 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

V e r o r d n u n g

des K. K. Hofkriegsrathes an sämtliche Militär-General-Commanden, das Genie-Hauptamt, Artillerie-Hauptzeugamt, Truppen-Corps-Commando in Neapel, Marine-Ober-Commando, Festungs-Commando in Mainz, an den General-Quartiermeisterstab und an das allgemeine Militair-Appellations-Gericht.

Womit der allgemeine Verboth erneuert wird, wornach allen verwaltenden und verrecknenden Militärbehörden untersagt ist, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Avarars von Privaten aufzunehmen.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt: sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der Militär-Verpflögsmagazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazins-Rechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzulässlichkeit des Cassa-Verlages die currenten Auslagen nicht besfritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden General-Commanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Avarars entlehnt haben.

Da der Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrecknenden Civil- und Militair-Behörden besteht, bey Unzulänglichkeit der Cassa-Verschaft, zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darlehen von Privat-Parteyen aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung anvertrauten Avarial-Cassa Vorschüsse zu leisten; so muß auch dieser Grundsatz bey den Militär-Verpflögsmagazinen, so wie überhaupt bey den Militär-Verwaltungs- und Verrechnungs-Unterbehörden, um so strenger gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darstellt.

Bey der in ruhigen Friedenszeiten und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militär-Cassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorsprunge bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlagenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten; selbst in dem Falle, wenn durch einen zufälligen Aufenthalt die Geld-Rimeffen um eine, höchstens zwey Wochen später einlangen, (welche Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monatlichen Richtigkeitspflege deßhalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monate erübrigten Cassa-Vorräthe jeden Falls zur Bestreitung der kleinern, täglich oder wöchentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeits-Lohnzahlungen hinreichen; die mit den Militär-Verwaltungen und Verrechnungen in vertragsmäßigen Verkehre stehenden Partheyen aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende, größere Forderungsgebühr einstweilen mit den von den verwaltenden und verrecknenden Individuen ausgefertigten und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Controllor dieser Verrechnung mitgefertigt seyn müssen den Schuldscheinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verbothen bleibt, so erstreckt

sich auch dieses Verbotß auf alle Gelder-Entlehnungen von andern ärarischen Cassen, oder Kreis-, Comitats-, Delegations- oder Herrschafts-Ämtern und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bey Privaten oder bey andern Staatsämtern.

Nur für die Ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beyden Hofkanzleyen, ausnahmsweise für zwey Fälle, folgende, vorgehendes Verbotß aufrecht erhaltende Abhülffen gestattet worden; wenn nämlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartier-Ortes und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch plötzliche Militär-Dislocations-Änderungen ein Mangel an den ordentlichen Fürsorgen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militärbehörden und darnach auch die Militär-Magazins-Verwaltungen der letztbenannten Provinzen, in einem von den Militär-Commandanten des Ortes, von dem Magazins-Controllor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Comitaten, oder wenn der Sitz desselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Communication mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschaftsämtern oder auch Magistraten die einstweilige Abhülffe an den Bedürfnissen, bis das General-Commando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche, in Kriegszeiten eintretende, plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülffe im Wege der Requisition gegen Vergütung der zu berechnenden Beföstigung statuiert und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers oder Controllors und ohne ein derley Commissional-Ansuchen werden und dürfen solche Vorschußabhülffen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgesezten General-Commando gleich an der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landes-Autoritäten erlangten Hülffen, welche von den Militär- und Comitats-Behörden gegen beyderseitig vorgesezte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militär-Branchen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baren Gelder jedes Mahl eine auf die betreffende Kriegs-Cassa lautende Verlags-Quittung auszustellen, gegen welche die den Vorschuß geleistete Comitats- oder sonstige Landes- oder Cameral-Casse den Rückerlaß anzusprechen, und jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Abhülffen an Naturalien und Materialien aber sind den Comitaten oder herrschaftlichen Ämtern oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu recepssiren und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenschewe in der Rechnung interterminal zu beempfangen, bis auch hierfür die von den Landesstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den Italienischen, in den Deutschen Provinzen und in Galizien hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbotße aller Anleihen nicht Statt zu finden, nachdem durch das Circular-Rescript A. Nr. 629

vom 7. Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, statuiert ist, daß und wie in Fällen, wo die Pächter zur Subarrendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittelst der im Einvernehmen mit den Kreisämtern oder Delegationen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemisirten Art erzelet werden kann.

Das General-Commando hat also hiernach die gestämmten unterstehenden Behörden zur künftigen genauen Nachsicht anzuweisen, wobei demselben übrigens eröffnet wird, daß die gegenwärtige Vorschrift auch den sämtlichen Hofkanzleyen mit dem Ersuchen und zu dem Ende bekannt gegeben worden ist, damit einer Seits das erneuerte Verboth, wornach es allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Beörden untersagt ist, Anleihen an barem Gelde oder Naturalien für Rechnung des Avars von Privaten aufzunehmen, durch die betreffenden politischen Behörden zur Verwahrung gegen jeden Nachtheil, der aus der Nichtrückweisung solcher Anleiheansprüche für Private oder Amtsbehörden entstehen kann, mit eigenen Patenten publicirt, anderer Seits aber auch die Comitats- und Jurisdiction-Beörden in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen werden, dem Militär die in dringenden Nothfällen erforderlichen Hülfen, unter Beobachtung der dießfaß vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, willfährig zu leisten. Wien den 24. September 1826.

Friedrich Xaver Prinz zu Hohenzollern = Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths: Präsident.

Joseph Freiherr von Stipsicz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths: Vice-Präsident.

B. 1511.

K u n d m a c h u n g.

ad Cub. Nr. 23754.

Die Unternehmung des k. k. National-Theaters zu Innsbruck wird vom 1. December 1827 angefangen, auf 3 Jahre, und zwar bis Ende September 1830 verpachtet.

(3) Dem Unternehmer wird das Theater-Gebäude, so wie das vorhandene Theater-Inventar zum Gebrauche unentgeltlich überlassen; ihm werden ferner folgende Einnahms-Rubriken eingeräumt:

- 1) Der von Sr. Majestät bewilligte monatliche Vertrag von 100 fl. W. W. C. M.
- 2) Die Logen- und Parterre-Abonnements-Beträge. 3) Die Eintrittsgelder. 4) Die Bestandgelder des Kaffeh-Gewerbsbetriebes im Theater. 5) Eine jährliche Entschädigung von 400 fl. W. W. C. M. für die in der Regie des Theaters fondes verbleibenden Redouten. 6) Für jeden der 2 Dedicationstage vom 4. November und 12. Februar 50 fl. W. W. C. M. 7) Von den außer dem Theater während der Monate der theatralischen Vorstellungen Statt findenden, und zu keinem wohlthätigen Zwecke bestimmten Productionen, 20 Percente; jedoch sind von dieser Abgabe, nach dem Befunde der Theater-Commission, jene Productionen fremder Künstler und Virtuosen ausgenommen, welche nur ein oder zwey Mal Statt finden.

Dagegen ist der Unternehmer gehalten, das Theater für das Trauer-, Schau- und Lustspiel, dann für das komische Singspiel mit einer, rücksichtlich der Kunstkenntnisse und eines untadelhaften moralischen Betragens, durchaus guten und hinlänglich zahlreichen Gesellschaft, folglich mit Ausschließung aller untüchtigen Individuen, zu besetzen.

Die Pachtlustigen, welche den Gegenstand der Pachtung mit allen Rechten — Verpflichtungen aus der Innsbrucker Zeitung entnehmen, oder bey der hiesigen Theater-Commission hierwegen Rücksprache nehmen können, haben längstens bis Ostern 1827 ihre Offerte bey der genannten Commission schriftlich zu übergeben, und sich in Bezug sowohl auf Moralität, Vermögens-Verhältnisse, Kenntniß und Erfahrung in der Leitung des Theaters, als auch auf die übrigen Eigenschaften mit glaubwürdigen Zeugnissen auszuweisen.

Innsbruck den 20. November 1826.

R. K. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Wenzel Graf von Gleisbach,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1514.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 11445.

(3) Nachdem der, für das Jahr 1826 abgeschlossene Vertrag in Hinsicht des Bezuges des, in dem hierortigen Provinzial-Straf- und Inquisitions-Hause außer Verwendung gebrachten Lagerstrohes mit 1. November l. J. zu Ende ging, so wird in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 28. v. M., Z. 23495, wegen der weitem Verpachtung dieses Strohebezuges für das Jahr 1827, den 18. December d. J. Vormittags 9 Uhr die Licitation bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden.

Die Kauflustigen werden demnach zu dieser Licitation zu erscheinen mit dem Bedeuten eingeladen, daß die Bedingnisse täglich alhier eingesehen werden können.

R. K. Kreisamt Laibach am 5. December 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1497.

E d i c t.

Nr. 1694.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnis wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über executives Einschreiten des Herrn Mathias Ivanz von Carloviz, in die öffentliche Versteigerung der, dem Lucas Jamnik von Großlaschitz eigenthümlichen, der löbl. Graffschaft Auersperg zinsbaren Hofstatt sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 414 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drey Termine, nämlich der erste auf den 20. December d. J., der zweyte auf den 29. Jänner und der dritte auf den 24. Februar k. J. 1827, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Großlaschitz mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte Realität bey der ersten und zweyten Versteigerungstagung um den Schätzungswerth pr. 103 fl. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Reifnis am 23. November 1826.

3. 1509.

Vorladung's - Edict.

(2)

Von der Bez. Obrigkeit Treffen, Neustädler Kreises, werden nachbenannte Reservirungs- und Reserve-Flüchtlinge, dann ohne Paß Abwesende, als:

Vor- und Zunahmen.	Haus, Nr.	Geburtsort.	Alter.	Pfarr.	Eigenschaft.
Anton Wende	12	Dobrava	21	Döbernig	Reserve-Flüchtling
Matthias Kastellig	7	Oberfelze	26	dto.	dto.
Jacob Swetina	3	Swetine	27	dto.	dto.
Franz Langer	2	Welischendorf	24	Treffen	seit 1825 ohne Paß abwes.
Joseph Kristmann	6	Primstall	35	dto.	dto.
Anton Mertar	9	Presta	23	Döbernig	dto.
Mathäus Stebe	2	Steinbach	27	dto.	dto.
Johann Stoppar	2	Großlipoviz	22	Haidoviz	dto.
Barthlmä Suppantšič	3	dto.	19	dto.	dto.
Joseph Kuschnig	17	dto.	20	dto.	dto.
Joseph Fließ	21	dto.	21	dto.	dto.
Paul Langer	12	Podlippa	23	dto.	dto.
Lorenz Hudetsch	10	Oberponique	23	Treffen	dto.
Franz Kastellig	1	Prapretsche	30	dto.	Ref. Flüchtling seit 1824

aufgefordert, sich binnen 3 Monathen a dato key dieser Bezirksamtlichkeit sogewiß persönlich zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als widrigens gegen sie nach der bestehenden Vorschrift fůrgegangen werden wů de.

Bez. Obrigkeit Treffen am 1. December 1826.

1. 3. 1141.

Amortisirungs - Edict.

Nr. 1276.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte zu Můnkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Brůder Anton und Bartholomä Bodischkar, aus dem Dorfe Neul, in die Amortisirung des angeblich verbrannten, zwischen Maria Bodischkar und Johann Repnit von Neul am 24. Juny 1802 abgeschlossenen und zur Sicherstellung der vaterlichen und mütterlichen Erbtheile der beiden Gesuchsteller auf die, zu Neul sub Cons. Nr. 5 liegende, dem löbl. Gute Steinbůchl dienstbare ganze Hube des Johann Repnit, am 12. May 1815 intabulirten Ehevertrages gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche aus gedachten Urkunden, respect. auf die, mittelst selber versicherten obgenannten Erbtheile aus was immer fůr einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihre vermeintlichen Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß anzumelden, als widrigens genannte Urkunde, růcksichtlich die erwāhnten Erbsansprüche fůr todt erklārt, und in die Exabulation derselben gemilliget werden wůrde.

Můnkendorf am 25. August 1826.

3. 1513.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 858.

(3) Von dem vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg und Thurn bey Gallenstein zu Neudeg wird hiemit kund gemacht: Es sey őrber Ansuchen des Maro Jaky von Kassenfuß, wider den Franz Kav. Pleškoviz von Neudeg, wegen aus dem Urtheile vom 25. September 1816 schuldig gehenden Weinkauffwillingsrēste pr. 102 fl. 12 kr. und Klagskosten, in die öffentliche Feilbiethung seines mit Pfand belegten, und sobin mit 680 fl. geschātzten, im Orte Neudeg an der CommercialstraÙe liegenden Hauses, Gar-

tens und der Fleischbank gewilliget, und zur Vornahme derselben drey Feilbietungs-
tagssagungen, und zwar für die erste der 8. Jänner, für die zweyte der 8. Februar und
für die dritte der 12. März, jedesmahl in den gesetzlichen Stunden mit dem Besaze
festgesetzt worden, falls diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung
um den Schätzungswerth oder darüber verkauft werden könnte, solche bey der dritten
auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Die Kauflustigen werden an abbestimmten Lagen ad Loco der Realität hiemit zu
erscheinen eingeladen, und die dießfälligen Bedingnisse können in der dießfertigen Ge-
richtskanale eingesehen werden. Bez. Gericht Neudorf den 1. December 1826.

3. 1515.	V o r r u f u n g.	(3)
Von der Bezirksobrigkeit Reifnis werden nachstehende, als flüchtig vorgemerkte und unbekannt wo befindliche Reservemänner, als:		
Johann Terdan von Schuschje Haus.	Nr. 28	
Georg Lauritsch von Traunit	" 80	
Matthias Schwampa von Gorra	" 16	
Johann Antontschisch von Rezhje	" 28	
Niclas Maaserer von Maasern	" 1	
Andreas Kreuz von Traunit	" 36	
Johann Szony von Deutschdorf	" 31	
Andreas Oblat von Graben	" 3	

mit dem Besaze öffentlich vorgeladen, daß sie sich binnen 3 Monathen persönlich zu
dieser Bez. Obrigkeit sogewiß stellen, als im widrigen Falle dieselben nach den Gesetzen
behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Reifnis am 30. November 1826.

3. 1516.	Feilbietungs-Edict.	Nr. 2169.
----------	----------------------------	-----------

(3) Vom Bezirkegerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sey
über Ansuchen des Friedrich Kastanovis von Wipbach, in Folge Bescheides des hohen
k. k. Stadt- und Landrechts in Görz ddo. 11. October 1826, Z. 5928, in der Execu-
tionssache gegen Herrn Anton v. Premerslein aus Wipbach und Anton Stimma aus
Oberfeld, als Erb- u. des sel. Herrn Johann Stimma von Görz, wegen Schuldzah-
lung die öffentliche Feilbietung der, diesem Letztern eigenthümlichen, in Oberfeld be-
legenen, und auf 600 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: des Hauses in
Oberfeld Consc. Nr. 15 nebst Hausgartl. dann der 18 Hube sub Urb. Fol. 403, Rect.
B. 40, der Herrschaft Wipbach dienstbar, bewilliget worden.

Weil hiezu von diesem belegirten Bezirksgerichte mit Unterbescheide vom heutigen
Dato drey Termine, nämlich der erste auf den 15. Jänner, der zweyte auf den 15. Fe-
bruar und der dritte auf den 15. März k. J., jedesmahl Früh 9 Uhr im Orte Ober-
feld mit dem Besaze bestimmt worden, daß, falls die Realitäten weder bey der ersten
noch zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann
gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben
werden würden; so werden hiezu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger zu er-
scheinen eingeladen, und können die dießfällige Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen
täglich hieramts einsehen. Bez. Gericht Wipbach am 8. November 1826.

3. 1517.	(3)
----------	-----

Auf nächst kommenden Georgi wird ein Magazin
in Pacht gegeben. Liebhaber erfahren das Mehrere im
Zeitungs-Comptoir.

Subernial: Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 364.

St. G. B.

3. 1497.

(3)

der Veräußerung der Religionsfondsherrschaft Göß in Steyermark im Brucker Kreise.

Am 23. December 1826 Vormittag um 10 Uhr wird im Rathssaale des k. k. Landesguberniums in der Burg zu Grätz die Religionsfondsherrschaft Göß wiederholt öffentlich versteigert und an den Meistbietenden veräußert werden.

Als Ausrufspreis für diese Realität wird die außer der Licitation von einem Kaufstüßigen bereits angebothene Summe von 200,000 fl., das sind: Zwey Mahl Hundert Tausend Gulden in Conv. Münze angenommen.

Diese Herrschaft liegt in Steyermark im Brucker Kreise am schiffbaren Murflusse, eine halbe Stunde von der landesfürstlichen Stadt Leoben und der dort durchziehenden Post- und Hauptcommerzialstraße entfernt.

Die vorzüglichsten Bestandtheile derselben sind:

A. An Gebäuden

1. Das an dem Murflusse liegende Stiftsgebäude im Dorfe Göß besteht:

a) aus dem sogenannten Controllors-Stockel, welches gemauert, ein Stockwerk hoch und mit Ziegeln gedeckt ist;

b) aus dem Rentmeister-Tracte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt;

c) aus dem Hofrichter- und Amtschreiber-Tracte, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich 41 Zimmer, 2 Kammern, 9 Gewölbe, 6 Küchen und 2 Keller auf 60 Startin befinden;

d) aus einem gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Pferdestalle auf 6 Pferde;

e) aus dem alten Kanzley-Tracte, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt;

f) aus dem vormahligen Convent-Gebäude, gemauert, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, enthält 73 Zimmer, 6 Cabinette, 29 Kammern, 12 Gewölbe, 13 Küchen und 1 Keller auf 60 Startin; wurde bis 1815 als Caserne benützt, seitdem aber größtentheils nicht mehr bewohnt;

g) aus dem Getreidekasten hinter dem Stiftsgebäude, gemauert, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, auf 4000 Megen Getreide zu ebener Erde ist ein Keller auf 80 Startin;

(Zur Beyl. Nr. 101 d. 19. Dec. 826.)

B

- h) aus der gemauerten Kastenknechts-Wohnung, theils mit Ziegeln, theils mit Läden gedeckt;
- i) aus der vormahligen Thormärters-Wohnung, gemauert, mit Schindeln gedeckt; dabey befinden sich 2 Ställe auf 4 Pferde und 2 Stück Hornvieh;
- k) aus einer großen, mit Bretern gedeckten und verschalten Zeug- und Zimmerhütte, darunter ein Weinkeller auf 100 Startin;
- l) aus dem gemauerten und mit Ziegeln gedeckten Gärtner-Häuschen. Inner dieser Gebäude befinden sich 8 geräumige Höfe, 2 Laufbrunnen, 3 Pumpenbrunnen, 2 Wasserkästen und 5 Gärten.

Dieses Stiftsgebäude ist mit einer hohen Ringmauer umgeben, in deren Umfange sich auch die Pfarrkirche, der Pfarrhof und das Schulgebäude befinden.

Außer dem Stiftsgebäude sind:

- 2. Das Gerichtsdienerhaus, gemauert, mit Bretern gedeckt; daneben ein gemauerter Stall für 2 Kühe, ein hölzerner Schweinstall für 3 Stücke, und eine Holzhütte.
- 3. Das Fischerhäuschen, theils gemauert, theils gezimmert, mit Breterdach, sammt Viehstallung und Holzhütte.
- 4. Der Fischbehälter, gemauert, mit Schindeln gedeckt.
- 5. Der Kalkofen auf einen Brand mit 110 Startin; der Kalkstein wird ganz nahe daran gebrochen.
- 6. Der Ziegelofen auf 8000 bis 9000 Mauer- und 7000 bis 8000 Dachziegel in einem Brande.
- 7. Der Ziegelstadel mit gemauerten Pfeilern.
- 8. Der untere Meierhof, gemauert, 1 Stock hoch, mit Bretern gedeckt, mit Stallungen für 12 Pferde, 24 Schweine und mehr als 100 Stück Hornvieh, sammt Dreschtemen, Getreide- und Heuböden, Holzlegen und Wohnung für die Meierleute; dann 3 Brunnen.
- 9. Die hölzerne Badstube.
- 10. Die Kalteneggerhube im Schladnitzgraben, ein hölzernes Wohnhaus nebst Stadel und Stallung.
- 11. Die Lehmhube daselbst, das Wohnhaus zum Theil gemauert, nebst Stadel.
- 12. Das Wohnhaus bey der Waldhube im Klein-Gößgraben sammt Stadel und Fenne;
- 13. Das gemauerte Wohnhaus sammt großer Viehstallung auf der Hofalpe;
- 14. Das hölzerne Wohnhaus mit Stallung bey der Heustadelwiese.
- 15. Drey Heuschoppen bey der Schmidlehen-, Thallant- und Köller-Wiese, sämmtlich in Klein-Gößgraben.

16. Das Bohnhaus mit 2 Stadeln bey der Gemeingruben = Wiese bey St. Peter.

17. Das hölzerne Landgerichtsdieners = Haus zu Tragöß.

18. Der gemauerte Getreidekasten auf 1000 Mezen, und ein hölzerner Fischbehälter zu Tragöß.

19. Zwey Schwaighütten sammt Viehstallung, Heustadel und Halterhütte in der Tassing.

20. Ein hölzerner, mit Stroh gedeckter Getreidekasten auf 500 Mezen in der Gams, Bezirke Pfannberg.

21. Das gemauerte, mit Ziegeln gedeckte Landgerichtsdieners = Haus zu Röhlsstein, im Jahre 1823 hergestellt.

B. An Grundstücken.

102	Joch	944	4/6	Quadratklaster	Acker,
4	=	1580	3/6	=	Gärten,
218	=	980		=	Wiesen,
4237	=	388		=	Huthweiden und Alpen.

C. An Waldungen.

Diese betragen nach der Josephinischen Steuerregulirungsausmaß 8543 Joch 250 5/6 Quadratklaster, sind mit Fichten, Tannen, Farchen, untermischt mit Lerchen, Birken, wenigen Buchen und Erlen bewachsen, und einigen Servituten und theils unentgeldlichen, theils entgeldlichen Holzabgaben behaftet.

Diese Waldungen sind dermahl größtentheils von der Kadmeister'schen Communität zu Bordenberg, und von einigen Gewerken gegen Bezahlung des behandelten Faßljinses belegt.

D. Die Bretersägemühle

ist nebst einem Waldstriche von beyläufig 3 Joch im Jahre 1753 um 110 fl. mit Vorbehalt der Wiederlösung verkauft worden.

E. Dominical = Nutzungen.

Zu dieser Herrschaft gehören :

- 1103 Rustical rückfässige, und
 - 285 = Zulebens = Untertanen,
 - 5 rückfässige, und
 - 4 Zulebens = Dominicalisten,
- welche jährlich zu entrichten haben :

1. Im Gelde:

An unveränderlichem Urbarszins in W. W. P. G.	2380 fl. 52 2/4 fr.
= = Getreid = Reluition	. . 110 = 14 3/4 =
= = Zehent = Reluition	. . 278 = — =

Gürtrag: 619 fl. 7 1/4 fr.

Uebertrag: 619 fl. 7 1/4 fr.

An unveränderlicher Kleinrechten = Reluition	.	8 fl. 15 1/4 fr.
= " = Roboth = Reluition	.	86 = 25 1/4 =
= " = Wald = und Haltzins	.	3 = 10 — =
= " = Paulushafer = Reluition	.	2 = — =
= " = Dominicalzinsen in W. W.		
	P. G.	55 = 32 =
= eingetheiltem Laudemium	.	24 = 26 3/4 =
worunter 5 fl. 28 1/4 fr. in C. M. begriffen sind;		
= Winkelfeldbeytrag	.	40 = — =
= Kaufheugeld	.	5 = — =
	zusammen	2993 fl. 57 fr.;

ferner an neu zugewachsenem unveränderlichen Holz-, respective Waldzins
pr. 59 fl. 25 fr. C. M.

2. An Robath getreide und Naturalrobath.

- 44 Mägen — Maßl Weizen,
- 455 " 12 " Korn,
- 463 " 12 " Hafer.

Nebstdem sind vermög Robath = Abolutions = Contract folgende Robathen in natura vorbehalten worden:

- 114 Tage Wegmacher = Robath gegen bestimmte Kost;
- 24 1/3 Tage Wachrobath gegen Verabfolgung 1 Maßl Wein und 6 Laib Brot für jeden täglich;
- die Wildeinlieferungs = und Fischerzeug = Fuhrerrobath Fall für Fall;
- die Jagdrobath, von einem Hubenbauer höchstens 3 Tage, und von einem Käufchler höchstens 1 Tag jährlich;
- die Garten = Zehentfuhrer von einigen Aemtern gegen bestimmte Vergütung, theils zu 6 fr., theils zu 4 fr. für die Fuhr.

3. An Zins =, Sackzehentgetreide und Forsthafer.

Zinsweizen	728	Mägen	9	Maßl
Landgerichtsweizen	5	=	10	=
Zinskorn	1503	=	6	=
Wohnzehentkorn	80	=	7	=
Zinshafer	2681	=	15	=
Wohnzehenthafer	82	=	12	=
Forsthafer	37	=	12	=
Sackzehenthanf	—	=	11	=
Zinserbsen	17	=	—	=
Salzhafer	114	=	1/2	=

4. An Kleinrechten und Ruchendienst.

16 1/2	Dienstkalber,
225 3/10	Ruthkalber,
5 1/2	Riße,
25	Schafe,
40	Gänse,
40	Kapäuner,
2993 1/2	Hendeln,
14907 1/2	Eyer,
91 1/4	Freischlinge,
233	Lämmer,
339	Hühner,
90	Stück Zehentkäse,
695	= Dienstkäse,
6	rauhe Haarbüschel zu 5 Pfund,
185	= " " zu 1 =
40	Haarzechlinge zu 10 2/5 Loth.

Bei der Natural-Entrichtung einiger dieser Kleinrechte ist eine bestimmte Gabe, theils in Wein und Brot oder in Verköstung, theils im Gelde zu leisten.

F. An Laudemien, Mortuarien und Amtstaxen.

Das Laudemium wird von allen Besitzveränderungen mit 10 pEt., bey jenen Unterthanen aber, bey welchen vorhin das Drittelgefäll bestand, nach dem gesetzlichen usus minor abgenommen.

Das Mortuar wird vom reinen Werthe der Realitäten im Amte Burgfried mit 1 1/4 pEt., von den übrigen Unterthanen aber mit 3 pEt., dann vom reinen beweglichen Vermögen mit 1 1/4 pEt. bezogen.

Die adelichen Richteramtstaxen nach dem höchsten Tarpatente.

Die Kaufbriefstaxe mit 3 fl. 15 kr., vom Amte St. Stephan aber nur mit 2 fl. 30 kr.

G. An Zehenten.

Der Garbenzehent in 16 Gemeinden von Weizen, Korn, Gerste und Hafer, theils allein, theils zu zwey Dritt-Theilen.

H. An Weide-Zinsen.

Für den Viehauftrieb auf die 11 Alpen zu Tragöß, gehen im Durchschnitt jährlich ein: 8 Centner 32 Pfund Schmalz, 138 kleinere, und 2 Stück große Käse und 2 fl. 58 2/4 kr. an Anlaitgeld.

Nebstdem wird bey Besitzveränderungen der auftriebsberechtigten Grundbesitzer ein Anlobgeld mit 1 fl. 30 kr. E. M. entrichtet.

Ferner haben für die Blumsucht in der Unterweiterling und Steingoglwaldung jährlich 27 Pfund Schmalz einzugehen. Außerdem haben mehrere Unterthanen für den berechtigten Viehauftrieb auf die Weiterling-, Pichler-, Püllsteiner- und Hochalpe einen jährlichen Zins pr. 21 fl. 30 kr. C. M. zu bezahlen.

I. An Taggerechtsamen.

Die Abnahme des Tages in der Pfarre Göß mit der zehnten Maß von Wein, Bier und Brantwein gegen gewöhnlichen Einlaß.

K. An Jagdbarkeiten.

Die einbännige hohe und niedere Jagdbarkeit in acht Districten in den Pfarren: Göß, St. Michael, Niclasdorf, Röthelstein, Frohnleiten, Tragöß und Katharein.

L. An Fischereyen.

Die Alleinfischerey in einem Theile des Murflusses, im Tragößer-, Großgöß-, Kleingöß-, Lainsach- und Diebswegbache, im Grünen- und im Sackwiesen-See, im Kreuz-, Pfarrer- und Gramlich-Teiche und in der Schwarzlacken, dann das Mitfischen in zwey Abtheilungen des Murflusses.

Endlich ein Karpfenteich im Schladnikgraben, und ein Sezteich zu St. Erhard.

M. An Activ-Lehen.

Die Spitalsgült Sauerbrunn bey Judenburg hat für eine von der Herrschaft Göß zu Lehen tragende Realität bey Veränderungsfällen ex parte Domini et Vasalli 9 fl. 45 kr. an Lehenstar, und 4 fl. 30 kr. an Secretärs-Recompens zu bezahlen.

N. Landgericht.

Die Herrschaft hat zwey Landgerichte: in Tragöß, im Umfange von beyläufig 16 Stunden und 3000 Seelen, und in Röthelstein, im Umfange von beyläufig 14 Stunden und 3500 Seelen.

O. Werbbezirk.

Dieser besteht aus 11 Conscriptions- und 11 Steuer-Gemeinden in den vier Pfarren Göß, Zeitsberg, Proleb und Niclasdorf, mit 2313 Seelen.

P. Patronatsrechte.

Das Patronatsrecht über die Pfarren: St. Veit am Zeitsberg, Maria am Waasen in der Vorstadt zu Leoben, St. Magdalena am Oberort zu Tragöß, St. Dionysen ob Bruck; dann über das Beneficium, St. Sebastiani zu Krieglach, eigentlich aber, weil dieses Beneficium mit der dortigen Pfarrkirche vereiniget ist, mit einem Drittel-Patronat zur Pfarre Krieglach.

Eben so steht der Herrschaft das Patronatsrecht über folgende Filialkirchen und Schulen zu:

Filialkirchen: St. Nicolai am Pichl und St. Anton in Oberort zu Tragöß, Bergcalvariencapelle zu Tragöß;

Schulen: zu Beitsberg, St. Magdalena zu Tragöß, St. Dionysen und Maria am Waasen, an den zwey letzteren Orten aber ist die Errichtung der Schulen erst im Antrage.

Q. Vogteyrechte.

Ueber die Pfarren: St. Andrá zu Göß, Maria Waasen in Leoben, St. Stephan ob Leoben, St. Veit am Beitsberge, St. Dionysen, und St. Magdalena zu Tragöß; Curatien: St. Martin zu Proleb, St. Nicolaus zu Niclasdorf; Vicariatskirche: St. Oswald zu Röthelstein; Filialkirchen: St. Erhard in Prettsch, St. Ulrich zu Seits, St. Nicolaus am Pichl und St. Anton zu Tragöß und Bergcalvariencapelle daselbst.

Die Vogteyrechte über alle Pfründen, in Betreff welcher die Herrschaft Göß das Patronatsrecht ausübt, ferner über die Privatpatronatspfründen Röthelstein und die Curatie zu Niclasdorf gehen auf den künftigen Besitzer der Religionsfondsherrschaft Göß über; dagegen aber wird das Vogteyrecht über die Religionsfondspfarren St. Andrá zu Göß, St. Stephan ob Leoben und St. Martin zu Proleb dem steyermärkischen Religionsfonde vorbehalten, und die Herrschaft Göß bloß zur unentgeltlichen Ausübung des Vogtey- und Kirchenrechnungscommissariats nach dem Sinne der Hofkanzleyverordnung vom 21. Februar 1785 bestimmt, welches Geschäft die Herrschaft Göß auch bereits hinsichtlich der alten Stadtpfarrkirche St. Jacob in Leoben und der neuen Stadtpfarrkirche St. Xavier daselbst ausübet.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall der Erstehung dieser Herrschaft für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaft zu Statten.

Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte bezubringen.

Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich, für

diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commit-
tenten auszuweisen.

Der dritte Theil des Rauffschillings ist von dem Ersteher vier Wochen
nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes noch vor der Uebergabe
zu berichtigen, die andern zwey Dritt- Theile hingegen kann er gegen dem,
daß sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert und mit
Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten ver-
zinsset werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenjah-
lungen abtragen.

Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungs-
Daten und die Beschreibung der Herrschaft, wie auch die ausführlichen
Kaufbedingungen können bey der k. k. steyermärkischen Staatsgüter- In-
spection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden.

Wer die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann
sich an das Verwaltungsamt Göß wenden.

Von der k. k. steyermärkischen Staatsgüter-Veräußerungscommission.

Grätz am 24. November 1826.

Anton Schürer v. Waldheim,

k. k. Subernial- und Präsidial- Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1507.

Vorrufungs- Edict.

(3)

Von der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee, im Neustädter Kreise werden
nachbenannte Reserve-Flüchtlinge hiemit edictaliter vorgeladen, als:

Haus- Nr.	Vor- und Zunahme.	Geburtsort.	Alter.	Stand.	Profession.
27	Mathias Braune	Geese	24	verehelicht	ohne
9	Mathias Stampfel	Stahern	33	ledig	"
1	Mathias Neereg	Kropfern	28	"	"
1	Joseph Kump	Oberlastdovig	24	"	"
4	Johann Kraker	Ultabor	20	"	"
2	Peter Schuster	Schlechtbüchel	24	"	"
4	Johann Romm	Unterbuchberg	22	"	"
11	Johann Gutter	Mrauen	34	verehelicht	"
9	Johann Wep	Hornberg	25	ledig	"
5	Blasius Merle	Groitsch	28	"	"
6	Mathias Sidar	Reischele	22	verehelicht	"

Dieselben haben sich demnach binnen 3 Monathen von heute an gerechnet, sowenig
bey dieser Bezirksobrigkeit zu stellen und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als
widrigens nach Verlaut der gedachten Frist gegen sie nach den bestehenden Vorschriften
und dem allerhöchsten Auswanderungspatente sürgegangen werden würde.

Bezirksobrigkeit Gottschee am 2. December 1826.

B. 1503.

Gubernial-Verlautbarungen. Veräußerungs = Ankündigung.

ad Nr. 360.

St. G. W.

Der im Znaimer Kreise liegenden Religionsfonds-Herrschaft Bruck, sammt dazu gehörigen Gütern Tafwitz St. Klara und Altschallersdorf.

(1) Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungscommission wird hiemit kund gemacht, daß die obbemerkte, nächst Znaim an der Taya gelegene Religionsfondsherrschaft Bruck, mit Inbegriff des ehemahligen Erprämonstratenfer-Klostergebäudes, dann der vereinigten Güter Altschallersdorf und Tafwitz St. Klara, am 2. Jänner 1827 Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernementsgebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden.

Der Ausrufspreis dieser Herrschaft, mit Einrechnung der obbemeldeten, dazu gehörigen Realitäten beträgt 180000 fl., sage: Einmahlhundert Achtzig Tausend Gulden Conventionsmünze.

Zur Herrschaft Bruck gehören 14 Ortschaften und zwey Antheile, als: der Markt Raufenbruck und die Dörfer Edlspitz, Oblas, Pumlitz, Effelle, Tefwitz, Tafwitz Brucker Seits, Gurwitz, Dörsitz, Urbau, Kallendorf, Baumöhl, der Ort Bruck und die Colonie Gerstenfeld, dann der Markt-antheil Schattau von 10 Häusern und der Dorfsantheil Kleintajar mit 7 Häusern.

Alle diese Ortschaften und Antheile sind bis auf das einzige Dorf Baumöhl ganz arrondirt, und zählen eine Bevölkerung von 6289 Seelen.

Die zum Gute Tafwitz St. Klara gehörigen 3 Rusticalgemeinden, als: Tafwitz, Stuppeschitz und Wairowitz hingegen liegen für sich abgesondert, und fassen eine Bevölkerung von 1348 Seelen.

Das Gut Altschallersdorf aber bestehet nur aus einem Antheile des zum Stadt Znaimer Untergut gehörigen Dorfes gleichen Namens, von 4 Nummern und 34 Seelen.

Durch die Einführung des Robotabolitions- und Grundzerstückungssystems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen ganz aufgelöst, und in eine standhafte Geldrestitution verwandelt worden, woran mit Inbegriff der vereinigten Güter Tafwitz St. Klara und Altschallersdorf nachstehende Bezüge in die obrigkeitlichen Renten einfließen, und zwar:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) an Urbarialgaben | 1227 fl. 3 3/4 fr. W. W. |
| b) = Robotrestitution | 10086 fl. 56 fr. |
| c) = Erbgrundzinsen von emphiteutisch verlassenen Meierhofsgrundstücken, dann Gärten und Huthweiden | 657 2 fl. 26 2/4 fr. |

(Zur Bepl. Nr. 101 d. 19. Dec. 826.)

E

d) an emphyteutischen Zinsen von Mahlmühlen = = = = =	4319 fl. 24 fr.
e) detto von Wirthshäusern	1016 fl.
f) detto von Branntweinhäusern	100 fl.
g) detto von Schmieden	12 fl.
h) Zinsen von obrigkeitlichen Häusern	24 fl. 50 fr.
i) an Weinschankszins = = =	45 fl.
k) an Haus- und Robotbefreyungs- zins von neu erbauten Häusern	863 fl. 59 fr.
nebst 481 Fußrobotstagen, dann entweder in Natura zu leisten, oder 20 kr. pr. Tag in die Renten zu bezahlen = = = = =	273 Tage
l) an Zins von Weinkellern, Presshäu- fern, Scheuern, Schopfen und Stallungen	118 fl. 41 fr.
m) an Zehentreluition von fremden Dominien = = = = =	632 fl. 34 3/4 fr.
n) an Zinsen von fremden Ortschaften	255 fl. 11 3/4 fr.
o) an Bleichzins = = = = =	22 fl. — —
p) an Naturalkörnerschüttungen	
nämlich Weizen = = = = =	96 Mezen
= Korn = = = = =	170 5/8
= Gerste = = = = =	96 =
und Hafer = = = = =	181 1/8 =

Dagegen hat die Herrschaft Bruck und das Gut Tafwitz St. Klara an Zins von fremden Besizungen und anderweitiger Reluition jährlich = = = = = 21 fl. 5 fr. und an Gerste = = = = = 5 Mezen zu entrichten.

Weiters bezieht die Obrigkeit Bruck von statusmäßigen und zeitlich verpachteten Grundstücken, dann sonstigen Realitäten und Gefällen an Zinsen, als:

q) von statusmäßigen Dienstgrund- stücken der Beamten = = = = =	52 fl. 18 3/4 fr. C. M.
r) von zeitlich verpachteten Grundstü- cken und Gärten bey Bruck und Tafwitz St. Klara = = = = =	32 fl. 4 fr. W. W.
und = = = = =	723 fl. 57 fr. C. M.

nebst der entfallenden Steuer von einem großen Theil dieser verpachteten Grundstücke.

s) von verpachteten Feucheln in Baum-	= = =	19 fl.	C. M.
bhl sammt dem Acker Hungerleiden	= = =	27 fl. 7 fr.	C. M.
t) von verpachteten Flußfischereyen	= = =	17 fl. 3 fr.	C. M.
u) von verpachteten obrigkeitlichen	= = =	92 fl.	C. M.
Wohnungen und Scheuern	= = =		
v) von verpachteten Schankhäusern	= = =		
w) von verpachteten Bier-, Wein-,			
und Brantweinschank in Baumöhl			
sammt der Wiese Cerbow	= = = =	29 fl. 39 fr.	C. M.
x) für den freyen Weinschank in			
dem Taswizer Mühlwirthshaus			
wird ein Zins von	= = = = = = =	12 fr.	W. W.
pr. Eimer, und			

y) für das verpachtete Bier zum Ausschank in den übrigen Wirths- und Schankhäusern pr. Faß = = = = = 3 fl. 6 fr. C. M. bezahlt, worüber die Vorschreibung zu Ende des Jahres nach der Anzahl des ausgeschänkten Getränks bey den obrigkeitlichen Rentern geschieht, und

z) für verpachtete Wildbahn = = = = = 241 fl. C. M.

Außerdem gehen noch folgende Zinse in die Renten ein, als:

aa) an Robötgeld von Inleuten	= = = =	35 fl.	W. W.
bb) detto von Gewerbschaften	= = = =	86 fl. 20 fr.	W. W.
nebst 169 Natural-Handrobotstagen.			Endlich
cc) von verschiedenen concessionen	= = = =	4 fl.	C. M.
und	= = = = = = =	47 fl. 40 fr.	W. W.

An grundunterthänigen Schuldigkeiten haben ferner die Gemeinden Edlspek, Oblas, Pumlitz, Effelle, Teswitz, sowohl Brucker als St. Klarrisserseite, Kaufenbruck, Dörflitz, Urbau, Kallendorf und Baumöhl von ihren Rusticalbesitzungen, dann die Colonie Gerstenfeld und die Dominicalisten in Stuppeschitz und Wairowitz von allen Feldfrüchten den Zehent im Gersthe, und von den Weingärten den Weinmasch-Zehent, die Rusticalbesitzer in Stuppeschitz und Wairowitz aber den Getreidezehent nur von den Hauptfruchtgattungen, nämlich: Weizen, Korn, Gerste und Haber, endlich die Besitzer der zerstückten Kleintajarer Meierhofsgrundstücke von ihren Feldfrüchten ohne Unterschied den Zehent der Obrigkeit zu entrichten, nur sind hievon die zerstückten obrigkeitlichen Felder von den Meierhöfen zu Bruck, Teswitz, Taswitz und Kaufenbruck, dann jene Grundstücke ausgenommen, welche entweder den auswärtigen Herrschaften in diesen Gemeinbezirken zugehören, oder von welchen die so eben bemeldeten Herrschaften, dann die betreffenden Pfarrer den Zehent zu Rechte haben.

Dagegen sind auch zum Theil fremdherrschaftliche Unterthanen aus den Gemeinden Schattau, Snadlersdorf und Kleintajar zur Herrschaft Joslowitz, dann aus Raidling zur Herrschaft Pöstenberg, endlich aus den zum Znaimer Untergute gehörigen Gemeinden Alt- und Neuschallersdorf, dann aus der Stadt Znaim den nämlichen Zehent der Herrschaft Bruck abzureichen schuldig, nur wird dieser Natural-Zehent in den Gemeinden Alt- und Neuschallersdorf größtentheils im Gelde von dem Znaimer Untergute mit jährlichen 571 fl. 58 2/4 kr., dann so auch von der Herrschaft Joslowitz der Zehent von der bey Kaufenbruck gelegenen sogenannten Schlüssel- und Lämmerweide mit jährlichen = = 60 fl. 36 1/4 kr. W. W. an die Brucker obfigkeitlichen Renten vertragsmäßig reluiret, was zusammen den oben sub lit. m. aufgeführten Betrag von 632 fl. 34 3/4 kr. W. W. bestellt.

Für die Jahre 1823, 1824 und 1825 wurde von den Zehentholden der Gemeinden Urbau, Kallendorf, Kleintajar, Gerstenfeld, Faschwitz, Dörflitz, Kaufenbruck, Oblas, Pumlitz und Effekle der Getreidezehent gegen eine fixe Natural-Körnerschüttung, und zwar mit jährlichen 1056 Megen 20 4/8 Maßl Weizen, 3526 Megen 26 1/6 Maßl Korn, 1217 Megen 27 1/8 Maßl Gersten, und 3420 Megen 31 4/8 Maßl Haber reluiret, welche zeitweilige Reluition für die weitere Folge noch in der Verhandlung stehet, und daher solche der getroffenen Vorsehung gemäß von dem Herrn Käufer der Herrschaft Bruck nach Gutbefund sogleich aufgehoben, und sofort der Natural-Zehent im Gestrübe auf dem Gelde, wie vorhin wieder abgenommen werden kann, wie dieß auch im Laufe des Militärjahres 1826, mit Ausnahme dreier Gemeinden, welche der neuerlichen Zehentreluition mit jährlichen 303 Megen 29 Maßl Weizen, 737 Megen 22 Maßl Korn, 261 Megen 20 Maßl Gerste, und 717 Megen 21 Maßl Haber bereits beygetreten sind, geschehen ist.

Was es aber die übrigen, der dießfälligen Zehentreluition nicht beygetretenen Gemeinden, als: Alt- und Neuschallersdorf, Raidling, Snadlersdorf, Edlspitz, Faschwitz, Stuppeschitz, Baumöhl, und Znaimer Stadtgebirge anbelangt, so hat der Natural-Getreidezehent bey diesen Gemeinden im Durchschnitte der besagten Jahre 1823, 1824 und 1825

an Weizen	=	=	=	=	=	=	=	33 Schock	1	Garbe
= Korn	=	=	=	=	=	=	=	87	=	19
= Gerste	=	=	=	=	=	=	=	9	=	11 1/3
und Haber	=	=	=	=	=	=	=	28	=	48

Der Weinzehent hingegen von sämtlichen zur Herrschaft Bruck und den zugetheilten Gütern zehentbaren Gemeinden in den Jahren 1823, 1824 und 1825 durchschnittsmäßig, jährlich = = = = 513 Eimer.

und bey besseren Weinjahren, als :

1810	=	=	=	=	=	1553 Eimer
1811	=	=	=	=	=	1572 =
und 1812	=	=	=	=	=	3343 =

rein gepreßten Weines betragen.

Nebstbey sind die Unterthanen der Herrschaft Bruck und des Gutes Tafwitz St. Klara robotabolitionsmäßig verpflichtet, folgende Lohnarbeiten der Obrigkeit theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich zu leisten, als :

1. Die Gemeinde Baumöhl.

a) an Brennholzschlagen gegen Bezahlung a 16 kr. pr. Klafter harten, und a 12 kr. pr. Klafter weichen Holzes jährlich 274 2/4 Klaster,

b) Bauholz und Brettklößerfällen gegen 12 kr. pr. Tag durch 51 Tage,

c) beym Fischen gegen Bezahlung a 15 kr. pr. Tag 15 Tage zu verrichten, und

d) an Scheiterholz aus dem Baumöhler Walde nach Znaim oder Bruck gegen Bezahlung a 1 fl. W. W. pr. Klafter zuzuführen = 60 Klaster.

2. Die Gemeinde Dörfliß

bey Abfischung des dortigen Teuches, und Ablösung der Weingärten, und zwar

e) jeder der bestehenden 10 Dreyviertler 3 Zug-, und

f) jeder Viertler, 8 an der Zahl, 1 Handtag unentgeltlich zu leisten.

3. Die Gemeinden Urbau, Kleintajar, Kallendorf, Kaufenbruck, Gurwitz, Tafwitz Brucker- und Tafwitz St. Klarisserseits

g) an Zehentgetreide im Geströbe gegen einen Lohn a 30 kr. pr. Schock von allen zehentbaren Gemeinden in die obrigkeitlichen Scheuern zu Tafwitz, Fehwitz, und Bruck einzuführen 766 Schock und

h) an Weinmaschzehent a 3 kr. pr. Eimer in die obrigkeitlichen Keller zu Bruck und Edlspiz aus den zehentbaren Weingärten zuzuführen jährlich 3784 Eimer.

4. Die Gemeinde Baumöhl und Dörfliß hingegen haben ihren Getreid- und Wein-Zehent, und so auch

5. Die Gemeinden Stuppeschiz und Wairowitz

i) ihren Körner- und allenfälligen Weinmaschzehent unentgeltlich, dann

k) letztere zwey Gemeinden noch auf eine Distanz von 3 Meilen gegen Bezahlung a 1 fl. 30 kr. pr. Klafter, 83 Klaster Brennholz beyzuführen. Außerdem ist

6. die Gemeinde Wairowitz verbunden

l) an Bier von Hódniß nach Wairowitz jährlich 10 Fässer und

m) an Wein von Znaim und Hödnitz nach Wairowitz sammt leerem Geschirr zurück, durch 5 Tage zu führen, endlich und

7. haben die Gemeinden der Herrschaft Bruck dann der zugetheilten Güter Altschallersdorf und Taswitz St. Klara bey abhaltenden Treibjagden jährlich 1095 Tage unentgeltlich zu verrichten, doch können die Unterthanen, wenn diese Schuldigkeiten in ein oder dem andern Jahre von der Obrigkeit nicht benöthiget werden sollten, weder zu einer nachträglichen Abstattung oder Relution derselben, noch zu anderweitigen Arbeiten und Verrichtungen an deren Statt verhalten werden.

An Dominicalrechten stehet der Obrigkeit

a) die Verwaltung des Justizwesens, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen, und

b) der Bezug des Laudemiums von emphiteutisch verkauften obrigkeitlichen Realitäten, als: Mahlmühlen, Wirthshäusern, Schmieden, Wagnereyen, Bier- und Branntweinhäusern, Meierhofs- und sonstigen abverkauften Gebäuden 2c. 2c. bey eintretenden Besitzveränderungen zu 5 und 10 pr. Ct. zu. Auch hat dieselbe

c) seit undenklichen Zeiten, und bis zum Jahre 1814 von allen unterthänigen in dem Herrschaft Brucker Gebiete gelegenen Realitäten das Laudemium, und zwar von Bauernhäusern mit 3 kr. und von Freygrundstücken mit 2 3/4 kr. von jedem mährischen Thaler a 1 fl. 10 kr., in Besitzveränderungs- und in Sterbfällen auch das Mortuarium mit 4 kr. von einem mährischen Thaler privilegienmäßig bezogen, welche letztere Bezüge und Laudemialrechte nunmehr jedoch der Obrigkeit Bruck auf dem politischen Wege abgesprochen worden, und dermahl auf dem Rechtswege anhängig sind.

In eigener Regie besitzt die Obrigkeit gegenwärtig nur 28 Mezen Wiesen in dem trocken gelegten Dörflicher Teuche zur Erzeugung des nöthigen Heufutters für die obrigkeitlichen Pferde, dann 3 Mezen Weingärten ob dem Schloßberge bey Bruck; die übrigen noch vorhandenen obrigkeitlichen Grundstücke, als bey der Herrschaft Bruck

Aeckern mit	=	=	=	=	=	193 Mezen	20 3/4	Maßl
Wiesen	=	=	=	=	=	60	25 2/8	=
Gärten	=	=	=	=	=	22	28 2/8	=
und Teuchen	=	=	=	=	=	14	21 7/8	=

Dann bey dem Gute Taswitz St. Klara:

Aeckern mit	=	=	=	=	=	29 Mezen	2	Maßeln
und Teuchgründen mit	=	=	=	=	=	2 Mezen	18 1/2	Maßeln

aber sind gegen die vorwärts sub q, r und s aufgeführten Zinse theils zeitlich verpachtet, theils in statusmäßigen Genuß der Beamten und des Forstpersonals überlassen.

Die obrigkeitlichen Waldungen betragen nach der geometrischen Vermessung bey der Herrschaft Bruck 2067 Foch 318 5/16 Quadrat-Klafter, sind in zwey Reviere eingetheilt, und bestehen theils aus Laub- theils aus Nadelholze; das auf dem Gute Tafwitz St. Klara bey Stuppeschitz gelegene obrigkeitliche Waldl hingegen befaßt eine Area von 92 Foch 256 4/16 Quadrat-Klafter, und bestehet größtentheils aus Nadelholze.

Die Jagdbarteit, in deren Ausübung die Herrschaft Bruck innerhalb ihres Herrschafts-Bezirktes, und so auch auf dem Gute Tafwitz St. Klara ganz allein bestellt ist, wird von derselben gegenwärtig nur in der Effekler und Baumöhler Revier, dann bey der Marktgemeinde Kaufenbruck und einem Anthelle dießseits der Taja von der Tafwitzer und Gurwitzer Feldrevier in eigener Regie benüzet, in den übrigen Feldrevieren, und so auch in dem Stuppeschitzer obrigkeitlichen Waldl hingegen ist die Jagdbarteit gegen den oben sub z. ersichtlichen Zins verpachtet, deren Pachtzeit jedoch größtentheils mit Ende October 1827 ausgehet.

Der obrigkeitliche Viehstand besteht nur in sechs Stück Pferden, wovon ein Paar nach der, der Obrigkeit obliegenden Verbindlichkeit, zur Berichtigung der Kranken- und sonstigen kirchlichen Functions-Fuhren bey sieben nach Bruck eingepfarrten Gemeinden, von welchen sie dagegen den Zehent bezieht, größtentheils verwendet und unterhalten werden muß.

An obrigkeitlichen Gebäuden befinden sich in loco Bruck:

a) Das ehemahlige Prämonstratenser-Klostergebäude, aus drey Fronten und zwey Stockwerken, sammt der füngewesenen Binder- und Tischlerey, dann der sogenannten Wächters-Wohnung, wobey sich zugleich ein großer, mit zwey Lusthäusern, einem Wasserbrunn und einer Skarpenmauer versehener Garten, dann ein kleiner in dem Hofplaze an der Kirche gelegener Obstgarten befindet.

b) Das aus zwey Stockwerken bestehende Schloß- oder Amts-Gebäude, nebst mehreren anderen Nebengebäuden, Stallungen, Geschirr- und Futter-Kammern, Wagenschopfe, Wirthschaftsgeräthschaften- und Bauholz-Depositorien, Burggrafen- und Holz-Gewölbern, Vor- und Weinkellern, sammt einem aus zwey Abtheilungen bestehenden Preßhause, der Binderwerkstatt und Kellergeräthschaften-Depot.

c) Vor dem Schloßgebäude befindet sich die obrigkeitliche Traiterie, dann ein von den Pfarrcaplänen bewohntes Gebäude, sammt Gärtchen für dieselben.

d) Unterhalb des Schloßgebäudes nächst der Brucker Mühle die aus der ehemahligen Gärtnerswohnung adoptirte Grundbuchsverwalters-Wohnung und der mit einer Mauer umfaßte obrigkeitliche Obstgarten, welcher im Umfange 380 Klafter mißt.

e) Hinter dem Dorfe Altschallersdorf die mit drey Tennen versehene obrigkeitliche Zehentscheuer und die Scheuermächters - Wohnung, dann vor diesem Dorfe der aus 3 Abtheilungen bestehende obrigkeitliche Schüttkasten.

f) In dem Dorfe Edlspitz ein Preßhaus sammt zwey Weinkellern.

g) In dem Dorfe Kleintefwitz eine obrigkeitliche Zehentscheuer, dann ein Ziegelofen sammt Schopfe und Zieglerwohnung.

h) In dem Dorfe Taswitz eine gleichmäßige Scheuer, dann ein aus zwey Abtheilungen bestehender Schüttkasten, eine Drabenswohnung, sammt Keller und Geräthschaftenschopfe, endlich ein Pferdestall auf vier Pferde Ferner

i) in dem Dorfe Effelle und Baumöhl, die obrigkeitlichen Jägerhäuser sammt Waidjungswohnungen und Kübstallungen, dann letzteren Orts noch ein Pferdestall auf vier Pferde, und Milchkellern. Endlich

k) die Mühlwerke, Brücken - und Wasserwehren, welche die Obrigkeit Bruck contractmäßig theils allein, und theils gemeinschaftlich zu unterhalten hat, bey den Mahlmühlen zu Bruck, Effelle, Taswitz, Neßlowitz und Altschallersdorf, dann die Chaussee - Brücke bey der Gemeinde Kallendorf.

Von den auf der Herrschaft Bruck haftenden Patronaten zu Taswitz, Urbau, Kaufenbruck, Kallendorf, Schattau und Klosterbruck, dann bey St. Nikolai in Znaim, ferner zu Kleintajar, Snadlersdorf, Raidling und Mühlfrauen gehen bloß die Patronatsrechte von den Pfarreyen sammt Kirchen und Schulen in Taswitz, Urbau und Klosterbruck, dann von der Localie sammt Kirche und Schule in Kaufenbruck, endlich von der Filialkirche und Schule in Kallendorf mit allen Rechten und Verbindlichkeiten an den Käufer über, von der Pfarre zu Schattau, dann von den außer dem Gebiete der Herrschaft Bruck liegenden Pfründen, nämlich von der Pfarrkirche St. Nikolai in der Stadt Znaim und zu Kleintajar, ferners von den Localien zu Snadlersdorf, Raidling und Mühlfrauen bleiben hingegen die Patronatsrechte dem Religionsfonde vorbehalten.

Endlich stehet die Steuerausgleichung mit den Emphyteuten sowohl bey der Herrschaft Bruck, als den mit selber vereinigten Gütern für das Künftige und Verfloßene noch in der Verhandlung, welche für die verfloßene Zeit von Seite der Cameral-Verwaltung bloß für sich noch ausgetragen werden wird.

Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse sind folgende, als:

1) tens. Wird zur Licitation, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist.

Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt, wenn sie die fragliche Religionsfondsherrschaft Bruck sammt den einverleibten Gütern Altschallersdorf und Taswitz St. Clara erstehen, die Nachsicht der Landtafelfähigkeit für sich und ihre Leibeserben in absteigender gerader Linie zu statten.

2ten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 18,000 fl. Conventionsmünze gleich vor der Licitation zu Händen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungscommission, entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalamte geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen.

3ten. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen.

4ten. Der Ersteher der Herrschaft hat das Drittheil des Kauffchillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die verbleibenden zwey Dritt-Theile aber kann er gegen dem, daß sie auf der erkauften Herrschaft sammt dazu gehörigen Gütern in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinsset werden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit Fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Licitation bekannt gemacht werden, und können auch früher nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen bey der mähr. schles. Staatsgüter-Administration täglich in Brünn eingesehen, so wie die Herrschaft selbst in Augenschein genommen werden.

Brünn am 11. November 1826.

Von der k. k. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Anton Friedrich Graf von Rittrowsky,

Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Franz Graf von Klebelsberg,

Gubernial-Vizepräsident.

Anton Schöfer,

k. k. M. G. Gubernialrath.

Z. 1527.

Verlautbarung.

Nr. 18947

(2) Es ist demahlen das, von einem Unbekannten für einen armen Studierenden aus der Gegend Pleterjach gestiftete Stipendium, im jährl. Ertrage pr. 7 fl. 48 2/4 kr. E. M. erlediget.

(Zur Beyl. Nr. 101 D, 19. Dec. 826.)

D

Jene Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine, den Studienzeugnissen von den letzten 2 Semestern, dann Armuths- und Impfungs-Zeugnissen belegten Gesuche bis 15. Jänner 1827 bey dieser Landesstelle einzureichen.

Vom k. k. kpr. Gubernium. Laibach am 7. December 1826.

3. 1526. Concurs = Verlautbarung ad Nr. 24101.
für die im Küstenlande, im Jüriauer Kreise, erledigte Bezirks-Commissärs, und Bezirksrichtersstelle in Buje.

(2) Von dem k. k. küstenländischen Gubernio wird hiermit bekannt gemacht, daß die Bezirkscommissärs- und Bezirksrichtersstelle in Buje, mit welcher die Obliegenheit der Cautions-Leistung von 1000 fl. verbunden ist, mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl., freyem Quartier und einem Reisepauschale von 200 fl. zu versehen sey.

Diesjenigen, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis zum 31. December l. J. bey dieser Landesstelle einzureichen, und nebst Anführung ihres Alters und Geburtsortes

1) die Zeugnisse über die zurückgelegten vorgeschriebenen juridischen Studien bezubringen;

2) die gemachte Justiz- und politische Prüfung durch Vorlage der erhaltenen Wahlsfähigkeits- Decrete zu erweisen;

3) ihre vollkommene Kenntniß der deutschen und vorzüglich der italienischen Sprache mit gehörigen Zeugnissen zu beurkunden;

4) über ihr untadelhaftes moralisches und politisches Betragen, und endlich

5) über ihre bisherigen Anstellungen sich geeignet auszuweisen.

Vom k. k. küstenländischen Gubernium Triest am 18. November 1826.

Nemtlliche Verlautbarung.

3. 1521.

Bekanntmachung.

(2)

Da durch das am 18. November d. J. erfolgte Ableben des Dr. Johann Gröbning die Bedienstung eines ständischen Districts-Physikers zu Wolfsberg im Klagenfurter Kreise, mit dem Jahresgehälte von Vierhundert Gulden Metall-Münze, wovon 200 fl. systemmäßig aus der kärntnerisch-ständischen Domesticalkassa, 200 fl. aber zu Folge allerhöchster Entschliesung vom 3. März 1819, Zahl 10,031 aus dem Staatsschatze bestritten werden, in Erledigung gekommen ist, so wird dieß zu dem Ende hiermit allgemein bekannt gemacht, damit alle Jene, welche diese Physikatsbedienstung zu erhalten wünschen und dazu geeignet sind, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über die erhaltene Doctorswürde, über ihre bisher geleisteten Dienste und anderweitigen Eigenschaften belegten Gesuche binnen Sechs Wochen hierorts einzureichen wissen mögen.

Von der kärntnerisch verordneten Stelle zu Klagenfurt am 2. Decemb. 1826.

Vermischte Verlautbarungen

3. 1485.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Triest, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit bekannt gemacht, daß alle Jene, welche bey dem Verlasse des am 13. September 1826 ab in-

Testato allhier verstorbenen Herrn Cajetan Kahl, gewesenen f. f. Bergamtscaffiers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, ihre Ansprüche bey der, auf den 10. Jänner 1827 Früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Tagsagung sowenig anzumelden haben, widrigenß sie sich die Folgen des §. 14 §. b. G. B. selbst zuzuschreiben wissen werden.

Terria den 25. November 1826.

3. 1524.

V i c i t a t i o n

Nr. 2421.

der Caspar Kepina'schen Hube im Markte Vittay.

(2) Vom Bezirksgerichte zu Sittich, als Abhandlungs-Instanz nach Caspar Kepina, gewesenen Hübler zu Vittay, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf mündliches Ansuchen der Witwe und des ihr beigegebenen Mi Vormundes, dann der Hypothekar-Gläubiger, in die Feilbiethung der, zur löblichen Herrschaft Weixelberg dienstbaren, im Markte zu Vittay liegenden, zum Verlasse des seligen Caspar Kepina gehörigen, auf 820 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und zu Folge dessen die Versteigerungstagsagung auf den 23. December l. J. Vormittags um 10 Uhr im Markte zu Vittay bestimmt worden.

Das Wohnhaus steht in der Mitte des Marktes Vittay, ist ein Stock hoch, und empfiehlt sich wegen der vortheilhaften Lage und guten Gleba der Grundstücke.

Kauflustige werden demnach zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß die Vicitationsbedingnisse am Tage der Versteigerung werden bekannt gemacht, können aber auch vorläufig in der hierortigen Bezirkskanzley eingesehen werden.

Sittich am 18. November 1826.

3. 1523.

E d i c t.

Nr. 1788.

(2) Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Wesel von Podklanz, in die neuerliche öffentliche Versteigerung der, dem Anton Hl. laut Vicitationsprotocoll ddo. 7. November 1825 um 453 fl. c. s. c. erkandenen, früher dem Andreas Wesel von Globel gehörigen, der Herrschaft Reifnis sub Urb. Fol. 1040 et 1125 zinsbaren 1/4 Hube und Mahlmühle sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen nicht zugehaltener ersten Zahlungsrate gewilliget, und zur Vornahme derselben der Tag auf den 20. December d. J. Vermittag um 10 Uhr im Orte Globel mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Realitäten, falls sie um den Ausrufspreis pr. 453 fl. nicht an Mann gebracht werden sollten, an diesem Tage auch unter demselben hintan gegeben werden würden.

Bez. Gericht Reifnis den 18. November 1826.

3. 1528.

K u n d m a c h u n g.

(2)

Vom dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg, vereint mit Thurn bey Gallenstein, wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Theresia Orlitsh'schen Puppillen-Curators Ignaz Feichtinger, in die Feilbiethung der, zu der Theresia Orlitsh'schen Massa gehörigen, in Dobrava liegenden 5/6 Hube, bestehend aus Aekern, Wiesen und Waldungen, dann Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, zum Vorthelle der Puppillen gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbiethung der 17. Jänner 1827 durch die gesetzlichen Stunden in Loco der Realität festgesetzt worden. Diese Realität ist für die Freunde und Liebhaber der Landwirthschaft empfehlend, weil sie sich in Rücksicht ihrer Arrondirung als der Lage selbst einzig in ihrer Art auszeichnet.

Wozu die Kauflustigen am obbestimmten Tage ad Locum der Realität zu erscheinen hiemit vorgeladen werden. Die dießfälligen sehr billigen Vicitationsbedingnisse können in der dießortigen Amtskanzley eingesehen werden.

Neudeg den 2. December 1826.

Z. 1522.

Edictal - Vorrufung.

(2)

Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Pölland im Neustädter Kreise, werden nachbenannte, von der letzten Reserve - Revision im Monate October d. J. als flüchtig vorgemerkte und ohne Paß unwissend wo befindliche Reservemänner, als:

Nahme der Reserve- Flüchtlinge.	O r t .	Haus - Nr.	Bezirk.	Kreis.	Land.
Jacob, recte Joseph Rade	Miterradenze	7	Pölland	Neustadt	Krain
Paul Mayerle	Bornschloß, recte Serdenschlag	52 6	dto.	dto.	dto.
Georg Pusheg	Langberg	29	dto.	dto.	dto.

hiemit aufgefodert, sich binnen 3 Monathen a Dato dieser Kundmachung sogleich bey dieser Bezirksobrigkeit einzufinden, als sie widrigens nach Verlauf dieser Frist nach den Gesetzen als Uebertreter der Paß-, oder nach Umständen der Auswanderungsvorschriften behandelt werden würden.

Bez. Obrigkeit Pölland den 24. November 1826.

Z. 1518.

Convocations - Edict.

(3)

Vor dem Bez. Gerichte Kreutberg haben alle diejenigen, welche bey dem Verlasse des zu Opaschke am 5. Februar 1826 verstorbenen Realitätenbesizers Caspar Stifter aus was immer für einem Grunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bis zu, oder bey der hierwegen auf den 22. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumten Tagsetzung sogleich anzumelden, widrigens auf selbe kein weiterer Bedacht genommen, und die Abhandlung ihrem Ende zugeführt werden würde.

Bez. Gericht Kreutberg am 1. December 1826.

Z. 1519.

Convocations - Edict.

(3)

Vor dem Bez. Gerichte Kreutberg haben alle diejenigen, welche bey dem Verlasse des zu Radomle am 13. Jänner 1826 verstorbenen Realitätenbesizers Jacob Sajoviz aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bis zu, oder bey der hierwegen auf den 20. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumten Tagsetzung sogleich anzumelden, widrigens auf selbe kein weiterer Bedacht genommen, und die Abhandlung ihrem Ende zugeführt werden würde.

Bez. Gericht Kreutberg am 1. December 1826.

Z. 1520.

Convocations - Edict.

(3)

Vor dem Bez. Gerichte Kreutberg haben alle diejenigen, welche bey dem Verlasse des zu Kertina am 11. August d. J. verstorbenen Realitätenbesizers Franz Voiska aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Forderungen bis zu, oder bey der hierwegen auf den 21. d. M. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hierorts anberaumten Tagsetzung sogleich anzumelden, widrigens auf selbe kein weiterer Bedacht genommen, und die Abhandlung ihrem Ende zugeführt werden würde.

Bez. Gericht Kreutberg am 1. December 1826.

Subernial = Verlautbarungen.

3. 1543.

Verlautbarung

Nr. 23551.

wegen Besetzung des 11. krainerischen Unterrichtsgelder = Stipendium für höhere Bildungsanstalten, im jährlichen Ertrage von 80 fl. M. M.

(1) Es ist demahlen das 11. krainerische Unterrichtsgelder = Stipendium für höhere Bildungsanstalten, in dem jährlichen Ertrage von 80 fl. M. M. erlediget.

Jene am hiesigen Lyceum Studierende, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits- und dem Schulzeugnisse von den letzten zwey Semestern, dann dem Beweise über die überstandenen Schutzpocken versehenen Gesuche zuverlässig bis 10. Jänner 1827 unmittelbar bey dieser Landesstelle zu überreichen.

Von dem k. k. äyvr. Landes = Subernium. Laibach am 7. December 1826.

Bermischte Verlautbarungen.

3. 1539.

E d i c t.

Nr. 1349.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Anton Spillar aus Kadainesellu, die executive Versteigerung der dem Johann Stavaina, vulgo Lefar gehörigen, gerichtlich um 777 fl. 55 kr. geschätzten, und der Herrschaft Prem unterthänigen Halbhube in Kadainesellu, wegen schuldigen 164 fl. 27 1/2 kr. c. s. c., auf Befahr und Kosten des Joseph Stavaina, als letzten Erbscheß dieser Realität, bewilliget worden.

Zu diesem Ende wird eine einzige Citation, und zwar am 15. Jänner 1827 im Gerichtsorte der Herrschaft Adelsberg mit dem Anbange abgehalten werden, daß diese Hube bey dieser Citation auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden wird.

Bez. Gericht Adelsberg am 11. December 1826.

3. 1534.

E d i c t.

(1)

Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Drulout verstorbenen Urban Kaiser, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche den 18. k. M. Jänner sogleich anzumelden und rechtsgültig darzutun, widrigenß sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 14. December 1826.

3. 1535.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Flödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Motschnig von Godischa, als Cessionär des Johann Redvet, die executive Feilbietung der dem Lucas Warle gehörigen, zu Tazen liegenden, der Erbvogtes Minkendorf unter Urb. Nr. — eindienenden ganzen Kaufrechtshube, im Schätzungswerthe von 2878 fl. 42 kr., wegen schuldigen 370 fl. M. M. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben der 9. Jänner, 9. Februar und 10. März k. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags im Orte Tazen mit dem Anbange bestimmt worden, daß, falls gedachte Hube bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden würde, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde. Hievon werden die Kaufsuchtigen mit dem Besage benachrichtiget, daß die Bedingnisse der Feilbietung in der dießgerichtlichen Kanzley erliegen, die grundbüchlich einverleibten Gläubiger aber werden sowohl durch dieses Edict, als durch Rubriken zur Abwendung eines allfälligen Schadens zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht Herrschaft Flödnig den 9. December 1826.

(Zur Bepl. Nr. 101 d. 19. Dec. 826.)

E

B. 1536.

Vicitations - Edict.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen des Joseph Siry aus Novarab, Bezirks Krainburg, wegen schuldigen 218 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Feilbietung des dem Stephan Söpel gehörigen, in der Stadt Laß sub Haus-Nr. 23 liegenden, sammt Zugehör auf 360 fl. gerichtlich geschätzten Hauses, einigen wenigen dabei befindlichen Fahrnissen, im Schätzungswerthe von 21 fl. 14 kr. bewilliget, und zur Vornahme drey Feilbietungstagsausagen: auf den 8. Jänner, 8. Februar und 8. März 1827, jedesmahl in loco der Realität von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn das Haus sammt Fahrnissen bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben würde.

Es werden daher die sämtlichen Kauwüßigen mit dem Besatze verständiget, daß die Vicitationsbedingnisse sammt der Beschreibung der Realität täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Laß am 1. December 1826.

B. 1533.

E i n b e r u f u n g

(1)

des Reservemannes Anton Stamzer.

Dem Anton Stamzer von Zbuschnovab, Pfarr Obernassensfuß, Reservemann, welcher verflohenen Sommer paphlos sich nach Croatien begeben hat, und nicht rückgekehrt ist, wird hiemit erinnert, daß er binnen 6 Wochen und 3 Tagen sich fogewiß vor die Bezirksobrigkeit stellen, und seine Entweichung rechtfertigen solle, als widrigens gegen ihn nach Vorschrift der Geseze vorgegangen werden wird.

Bezirksobrigkeit Nassensfuß am 13. December 1826.

B. 1530.

(1)

Nr. 2001.

Von dem Bezirksgerichte zu Saibach wird auf Ansuchen des Bezirksgerichtes Haasberg kund gemacht, daß folgende, in den Verlaß der Theresia Thomasin gehörige, öffentliche Fondsobligationen, als:

- a) die Triester Actie ddo. 12. April 1808, Nr. 500, pr. 500 fl. B. B. lautend, auf Herrn Johann Andreas Thomasin seligen;
- b) die krainerischen Urarialsobligationen, Nr. 5145, vom 1. May 1798, à 4 pr. Ct., pr. 100 fl., und Nr. 5146, vom 1. May 1798, pr. 850 fl., beyde lautend an Frau Theresia Thomasin selige;
- c) die an Herrn Johann Andreas Thomasin lautenden 4 o/o Wiener Stadtbancoobligationen vom 1. Jänner 1798, als Nr. 7189 pr. 250 fl., Nr. 13793 pr. 250 fl. und Nr. 14606 pr. 500 fl., am 26. Jänner k. J. Vormittag um 10 Uhr vor diesem hiezu delegirten Gerichte feilgebothen und gegen solche Bezahlung des Meistbothes hinten gegeben werden.

Saibach am 12. December 1826.

B. 1537.

(1)

Auf eine Herrschaft wird eine Köchinn gesucht, welche sich mit Zeugnissen über sittliches Betragen und Treue auszuweisen vermag, und mit Neujahr in Dienst treten kann. Das Weitere ist im Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

B. 1541

R a d r i c h t.

(1)

Beym braunen Hirschen, Haus-Nr. 45 in der Gradiska, ist guter Mahrwein, die Maß pr. 12, 16, 20 und 24 fr. zu haben. Auch ist allda ein Quartier zu ebener Erde und ein Magazin zu verpachten.

Pränumerations = Anzeige

für die

Laibacher Zeitung und das Illyrische Blatt.

Bei dem nun herannahenden Jahres-
schlusse steht sich die unterzeichnete Ver-
lags-Handlung verpflichtet, den resp. Her-
ren Abonnenten der Laibacher Zeitung für
die bisherige Abnahme zu danken, und zu-
gleich in Erinnerung zu bringen, Ihre Be-
stellungen für das nächste Halbjahr gefälligst
noch im Laufe dieses Monats an die unter-
zeichnete Verlags-Handlung gelangen zu las-
sen, widrigens für die sich etwa später mel-
denden Herren Pränumeranten der Nach-
theil entstehen würde, die vorgelaufenen
Nummern der Zeitung einbüßen zu müs-
sen, weil die Auflage nur nach der Zahl der
Pränumeranten berechnet wird.

Zugleich ist die Verlags-Handlung ge-
nöthiget, diejenigen P. T. Herren Pränu-
meranten, welche noch rückständige Pränu-
merationen zu leisten haben, dringend zu
ersuchen, dieselben ehestens zu berichtigen,
da man sonst von weitem Bestellungen kei-
ne Notiz nehmen könne.

Der Pränumerationspreis dieser Zei-
tung, sammt Illyrischem Blatt und Beyla-
gen, bleibt forthin derselbe, nämlich:

in der Stadt jährlich . . .	6 fl. 30 kr.
halbjährig . . .	3 = 15 =
mit Couvert im Compt. jährlich . . .	7 = 30 =
halbjährig . . .	3 = 45 =
portofrey mit der Post jährlich . . .	9 = — =
halbjährig . . .	4 = 30 =

Das Illyrische Blatt wird, wie bis-
her, auch ferner auf Verlangen beson-
ders (ohne Zeitung) verabsolgt. Der Prä-
numerations = Betrag ist:

im Comptoir ganzjährig . . .	2 fl. — kr.
halbjährig . . .	1 = — =

mit Couvert jährlich . . .	2 fl. 30 kr.
halbjährig . . .	1 = 15 =
mit der Post jährlich . . .	3 = — =
halbjährig . . .	1 = 30 =

Bestellungen können entweder, mit
portofreyer Einsendung des Pränumera-
tions = Betrags, im Zeitungs = Comptoir,
oder bey dem hiesigen löbl. k. k. Oberpostam-
te, so wie auch bey den zunächst liegenden
Postämtern geschehen.

Da mit dem künftigen Jahre das For-
mat der Intelligenzblätter vergrößert und
nach gegenwärtigem Muster in Spalten
erscheinen wird, so werden nunmehr die
Insertions = Gebühren folgender-
maßen festgesetzt:

für die drey-mahlige Einschaltung bis inclu- sive 15 Spalten = Zeilen . . .	1 fl. — kr.
für die zweymahlige Einschal- tung derselben . . .	— = 50 =
für die einmahlige Einschal- tung . . .	— = 40 =
für jede Zeile über 15 Zeilen	
3 Mahl . . .	— = 4 =
dto. dto. 2 Mahl . . .	— = 3 1/2 =
dto. dto. 1 Mahl . . .	— = 3 =

Nebst den Intelligenz = Blättern er-
scheint auch zugleich ein Amts = Blatt,
in welches, nebst den hohen Verlautbarun-
gen, auch die Privilegiums = Kundmachun-
gen aufgenommen werden.

Laibach am 14. December 1826.

pr. Edel v. Kleinmayr'schen
Zeitungs = Verlag.

Ankündigung

der allgemeinen deutschen Garten-*Zeitung* für das Jahr 1827.



Polypodium Baromez. Scythische Lamm-Pflanze.

Herabgesetzte Preise.

Auf die uns öfters gemachte Vorstellung, daß viele neue Gartenfreunde, welche sich die Garten-*Zeitung* nicht gleich vom Anfange an hielten, sie nun gerne nachkaufen möchten, wenn der Betrag für die früheren Jahrgänge auf Einmal nur nicht etwas fühlbar wäre, wollen wir, zur Erleichterung allgemeiner Anschaffung, die früheren Jahrgänge 1823, 1824, 1825 und 1826 um die Hälfte des bisherigen Preises allen Denjenigen erlassen, welche mit 1827 anfangend als neue Leser eintreten, oder sich dem praktischen Gartenbau-Vereine als ordentliche Mitglieder anschließen.

Daß für 1827 und die Folge die bestehenden gewöhnlichen Preise bezahlt werden müssen, und die herabgesetzten Preise sich nur für die früheren vier Jahrgänge verstehen, begreift sich von selbst. Auch beschränken wir diese Begünstigung hiemit ausdrücklich auf einen Termin von drei Monaten a Dato.

Welches wir hiemit zur Kenntniß aller löblichen Postämter bringen.

Frauentorf, 30. November 1826.

Die Herausgeber.

Gute und nützliche Einrichtungen werden nur da besondern Eingang finden, wo es Menschen gibt, die die gute Sache kennen, mit Fähigkeiten und Geschil, den möglichst besten Gebrauch davon zu machen.

Dieses mag wohl eine Hauptursache seyn, daß die allgemeine deutsche Garten-*Zeitung* gleich bei ihrem Entstehen eine so ganz ungemein günstige Aufnahme in den k. k. österreichischen Staaten fand.

Wer auch nur einen Theil unserer großen und blühenden Monarchie durchreiset hat, wird den geläuterten Sinn und Geist für Gärtnerei und Verschönerung bei jedem Schritte wahrgenommen, und sich überzeugt haben, daß bei uns das Gartenwesen überhaupt sich eine höhere Achtung und regere Anerkennung seiner mannigfachen, veredelten und hochnützlichen Vortheile erworben hat, als man mit Wahrheit von mehreren andern Landen Deutschlands sagen kann.

Mit väterlicher Sorgfalt wacht die k. k. österreichische Regierung über die Befriedigung der Geistes-*Bedürfnisse*, damit ihre Unterthanen nicht mit jeder unbefonnenen, stüchziggen, ephemeren literarischen Erscheinung überschwemmt werden, wodurch unfehlbar eines Theils ein solider, edler, mehr für das wahrhaft Nützliche gebildeter Geschma! allgemein gemacht wird, anderen Theils mehr Zeit übrig bleibt, um wahrhaft würdiger Lektüre die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der menschliche Verstand bei dem ersten Schritte aus dem Zustande der rohen Natur dahin trachtete, den Boden, welcher seine Wohnung umgab, zuerst mit solchen Gewächsen zu besetzen, womit er seine täglichen *Bedürfnisse* befriedigen konnte. Der zweite Schritt zur höheren Kultur war sicher eine gefälligere, wenn auch nicht gartenartige Gestaltung der nächsten Umgebungen seiner Wohnung.

Aus dieser, auch ohne geschichtliche Data, — in der menschlichen Natur — erweislichen Thatsache geht hervor, daß die Garten-Kunst jede andere an Alter übertrifft, und daß das erwachende Bedürfnis im Volke nach Geistes-Nahrung nicht nützlicher und zweckmäßiger befriediget werden kann, als durch den Unterricht in solchen Dingen, wodurch die tägliche Nahrung vermehrt, die Erde verschönert, das allgemeine Streben nach nützlicher Thätigkeit geleitet wird.

Dem Impuls dieser Ansichten mag es zugeschrieben werden, daß die allgemeine deutsche Garten-Zeitung auch von allen österreichischen Patrioten aus allen Ständen und in allen Landestheilen ein Entgegenkommen fand, wie solches nur irgend eine der nützlichsten Einrichtungen für das Wohl der Staaten und Familien erhalten kann.

Jedermann erkennt mit freudigem Wohlgefallen, wie die edle ungarische Nation mit dem hochherzigen Böhmen und Mähren, so wie mit sämmtlich übrigen Ländern und Provinzen des großen Kaiser-Staates einen heiligen Wettstreit begonnen habe, als gälte es, ein neue Erde in Besitz zu nehmen, oder der alten durch möglichst befruchtende und verschönernde Bearbeitung neue Jugend zu verschaffen!

Die vielen und großen Obstbaumplantagen im Innviertel geben diesem schönen Landesstrich ein gartenmäßiges Ansehen, und verschaffen ein eben so gesundes als wohlfeiles Getränk.

Aus Tirol wird ein großer Theil von Bayern mit Obst versorgt, und der allgemein verehrte und hochgeehrte Herr Landes-Chef hat nachahmungswürdige Einrichtungen für den noch höhern Aufschwung dieses industriösen Kulturzweiges in gedachten Landestheilen erst neuerlich getroffen.

Eben so zahlreich trifft man wohl eingerichtete Gemüse- und Blumen-Gärten in allen Theilen des Kaiserstaates.

Aus diesen Vorkenntnissen ist der allgemeine Sinn für fernere Vervollkommnung herzuleiten, vom Geiste der allerhöchsten Landes-Regierung genährt und begünstigt.

Die Quellen der Volks-Nahrung und des Erwerbes durch Gärtnerei sind immer noch zu wenig erkannt und beachtet. Je reicher diese fließen, je gedeihlicher wird und muß auch die Landeswohlfaht im Allgemeinen zunehmen, und diese Wohlfaht ist nicht allein in Vermehrung des Geld-Reichtthums und in der Wohlhabenheit der Einwohner, sondern auch hauptsächlich in ihrem Wohlbefinden, in gewissen sittlichen Eigenschaften, und in einer, aus diesen hervorgehenden Denkart und Gemüthsverfassung zu finden. Gewiß! die Menschen werden um so besser und edler, je veredelter die Natur ist, die sie umgibt; und der Gedanke: dieß hat mein Fleiß zu Stande gebracht, und diese oder jene Verbesserung verdanke ich meinem Vater, dem Großvater, ja mir selbst, steigert die Thatkraft, erhebt das Ehrgefühl, die Wohlansändigkeit und Sitte mit himmlischen Hebel! — Mehr freundliche Gesichter werden uns begegnen, wenn Alles um uns auf der verschönerten Erd-Oberfläche freundlich aussieht, wo so gar der Bettler sich sagen kann: »Schön ist's auf Gottes Erde,

und ich bin bei Allem, was ich entbehren muß, doch ein beneidenswerthes Gotteskind!»

Zu dem Zwecke: — allgemeinen Sinn für Gärtnerei und Verschönerung der Oberfläche unserer Erde zu wecken und zu steigern, dient die allgemeine, deutsche Garten-Zeitung, der man die öffentliche, gemeinnützige Kundmachung der reichhaltigsten und wichtigsten, durch die Erfahrungen ganz bewährter Entdeckungen, Vortheile und umständlicher Kenntnisse verdankt. Sie wird herausgegeben von einem Vereine patriotischer Männer aus allen Ländern und Ständen, an deren Spitze sich, als ihre erhabenste Protecterin, Ihre Majestät die Königin von Bayern stellte. Deutschland ist zu großem Dank verpflichtet den vielen und einflussreichen Mitgliedern dieses Vereines. Sie erwerben sich ein eben so dauerndes, als vorzügliches Verdienst, indem sie die interessantesten Materialien in dieser Zeitschrift niederlegen, um sie auf diesem Wege in die Hände der Grundbesitzer in allen Ländern zu verbreiten. — Die angenehme Voraussetzung, daß selbe ununterbrochen in ihren rühmlichen Bemühungen und gehaltreichen Beiträgen fortfahren werden, gehört zu den schönsten Erwartungen.

Nur kommt einzig und allein nun Alles darauf an, daß diese allgemeine deutsche Garten-Zeitung auch in genügender, alle Länder umfassender Vielfachheit ausgebreitet werde. In dieser Hinsicht haben die Herausgeber, die sich auf alle Art und Weise verpflichtet fühlen, zur Beförderung alles Guten und Nützlichen nach Kräften zu wirken, sich entschlossen, eine neue Auflage von den ersten Jahrgängen dieser ökonomischen Zeitschrift mit großen Vorauslagen zu veranstalten und zugleich bekannt zu machen, daß nunmehr alle jene Herren Abonnenten, welche den Jahrgang 1827 abnehmen, auch die ersteren 4 Jahrgänge von 1823 bis 1826 auf jedesmaliges Verlangen um die Hälfte des Preises zusammen erhalten können.

Den ganzen Verlag der allgemeinen deutschen Garten-Zeitung für die k. k. österreichischen Staaten hat das löbl. Grenz-Postamt zu Salzburg übernommen, in der Ueberzeugung, daß auf solche Art durch die gefällige Mitwirkung der löbl. k. k. Oberpostamts-Zeitungs-Expeditionen, und der sämmtlichen k. k. Herren Postbeamten dieses Blatt auf die möglichst wohlfeilste Art nach dem Bedürfnis der so vielseitig ausgebreiteten Garten-Freunde porto frei befördert und unterstützt werde.

Ganzjährige Pränumerationen werden von allen k. k. Postämtern, insbesondere von der unterzeichneten k. k. Zeitungs-Expedition zu nachstehenden Preisen angenommen und pünktliche — portofreie Zusendungen der wöchentlich erscheinenden Nummern zugesichert, und zwar kostet

- 1) der Jahrgang 1827 ohne Couvert 2 fl. 20 Kr. in G. M. W. W.
 - Für das Couvert wird jährlich nur etwas Geringes gerechnet.
 - 2) von den Jahrgängen 1823, 1824, 1825, 1826
 - jeder Jahrgang einzeln 1 fl. 10 Kr. in G. M. W. W.
- (mit dem Jahrgange 1823 begann nämlich diese Zeitschrift, mithin hat man durch Nachschaffung der bezeichneten vier Jahrgänge das ganze Werk complett.)

Die k. k. Post-Stationen erhalten die Gartenzeitung um einen noch geringern Preis.
K. K. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition in Laibach.